

**Gemeinde Erligheim  
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr Erligheim nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung –  
FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 16.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15 Euro.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 oder 5 dieser Satzung erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Aus- und Fortbildung nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage umfasst.
- |  |          |
|--|----------|
| • Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) | 210 Euro |
| • Sprechfunker                                 | 60 Euro  |
| • Truppführer                                  | 120 Euro |
| • Maschinist                                   | 120 Euro |

Die Pauschale entfällt, wenn der Verdienstaussfall nach Absatz 5 ersetzt wird

- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Tag ein Betrag in Höhe von 120 Euro ersetzt.

### **§ 3 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wach- bzw. Bereitschaftsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Wird während des Wach- bzw. Bereitschaftsdienst Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 3 Abs. 1 nebeneinander.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für vom Kommandanten angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

### **§ 4 Übungsdienst und Sitzungen**

- (1) Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 8 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Nehmen Mitglieder der Einsatzabteilung an den Übungen der Jugendfeuerwehr teil, wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 8 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an durch den Kommandanten einberufenen Sitzungen wird den durch den Kommandanten hinzugezogenen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erligheim auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 20 Euro pro Sitzung als Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 5 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

	Aufwands- entschädigung in Euro / Jahr	Übungsleiter- entschädigung in Euro / Jahr
Kommandant	750	750
Stlv. Kommandant	375	375
Jugendfeuerwehrwart	150	200
Stlv. Jugendfeuerwehrwart	50	100
Unterführer (Gruppenführer)	50	100
Schriftführer	200	---
Kassenverwalter	250	---
Gerätewart	450	---
Stlv. Gerätewart	300	---
Kleiderwart	200	---
Atenschutzbeauftragter	150	---
Administrator (IT / EDV)	150	---
Öffentlichkeitsarbeit	200	---

## § 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15 Euro/Stunde gewährt.

## § 7 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für den aktiven geleisteten Feuerwehrdienst eines vergangenen Kalenderjahres erhält jedes Mitglied der Einsatzabteilung ein Jahresgeschenk im Wert von 50 Euro.

## **§ 8 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des §§ 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5, § 2 Absatz 5 Satz 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.
- (3) Die Anträge für Entschädigungen nach §§ 1, 2, 3, 4 und 6 dieser Satzung können auch durch den Kommandanten eingereicht werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 25.11.2014 außer Kraft.

Erligheim, 16.05.2024

Rainer Schäuuffele  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.